

Entworfen und aufgestellt nach 8 und 9 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bataversammlung vom 28.11.1975

Eckernförde, den 5.2.1976



plansatzung wurde nach § 11 BRauG

Der katastermäßige Bestand am 15 3 1976 sowie die geometrischen Pestlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eckernfordle, den 30.11.76

Offentl best Verm Ing.

Uber den Entwurf zur 1. Anderung des Bebauungsplanes wurde von der Ratsverstammlung am 14.6.1976 . ein grundsätzlicher Beschluß gefaßt und die Begründung gebilligt.

Burgervorsteher

Der Entwurf der 1. Anderung des Bebauungtsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.6.76 his 2.8.76 nach vorheriger am 22.6.76 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungent und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden könnien, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.



Eckernforde, den 20.6

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 16.12.76

Die Genehmigung dieser Bebauungsmit Erlaß des Innenministers vom 22.4.77 AZ. IV 810b - 813/04 - 58.43 (20) erteilt.

Eckernförde F Men 15. 6. 77

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Ratsversammlung vom erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom

bestätigt.

Eckernförde, den

Burgermeiste

Die Bebauungsplansatzung wird hiermit ausgefertigt.

Eckernförde, den 20.6.77 Burgermeiske

Diese 1 Anderung des Bebauungsplanes ist am 17.6.77 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus

SATZUNG DER STADT ECKER

festgesetzt sind

§19 BauNVO

§23(3) BauNVO

§ 9(1)3 BBauG

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 20 "RENDSBURGER STR./LORNSENPLATZ"

Auf Grund des § 10 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl.S.341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOB1. SCHL.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dez. 1960 (GVOB1. SCHL.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 16.12.76 folgende Satzung über die 1. Anderung des Bebauungsplanes Nr. 20, Baugebiet "Rendsburger Str./Lornsenplatz", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen :

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Grenze des ursprünglichen räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes § 9(5) BBauG Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Anderung des B-Planes § 9(5) BBauG

• • • Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung §16(4) BaullWO O-O-O Abgrenzung der Baufläche 1, in der baugestalterische Vorschriften

Art und Maß der baulichen Nutzung

WR Reines Wohngebiet § 3 Baunvo WA Allgemeines Wohngebiet § 4 Baunvo Zahl der Vollgeschosse (zwingend) §17(4) BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze §17(4) BauNVO GRZ 0,3 Grundflächenzahl

GFZ o,5 Geschosflächenzahl \$20 BauNVO o Offene Bauweise \$22(2) BauNVO

Verkehrsflächen

---- Baugrenze

Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Parkflächen § 9(1)3 BBauG

Straßenbegrenzungslinie.

Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen § 9(1)3 BBauG

Sonstige Festsetzungen

חחחחח Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ЦЦЦЦ zu belastende Flächen

[Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen (z.B. im Bereich

der Sichtdreiecke) § 9(1) 2 BBauG 200000 Pflicht zur Erhaltung von Bäumen und

§ 9(1)11 BBauG

§ 9(1)16 BBauG

§ 1 der 1.DVO zum BBauG /

§ 9(2) BBauG

000000 Sträuchern

\$\int 0 50-55 Dachneigung von 50 bis 550

Außere Verblendung, vorwiegend aus roten Vormauersteinen

TEXT (TEIL B)

Die in der Planausfertigung dargestellten Sichtdreiecke sind von Einzäunungen über 0,70 m Höhe und von jeglichem Bewuchs über 0,70 m Höhe, gemessen von der Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

Gestaltung der baulichen Anlagen : Nach der 1.DVO zum BBauG vom 9.12.1960 in Verbindung mit § 9(2) BBauG sind im Geltungsbereich dieser B-Planänderung durch entsprechende Planzeichen Festsetzungen über die Gestaltung von baulichen Anlagen getroffen, die in der Zeichenerklärung erläutert sind (\ 050-55 / RV) .

Pür den Bereich der Baufläche 1 sind Ausnahmen nach § 31(1) BBauG von der festgesetzten Dachneigung nur für Anbauten zulässig, die sich dem Hauptgebäude unterordnen.